



Weiterführung der Einlagerung von Gitzi

Mitteilung Nr. 2 / Kennzeichnung: blau

1. Einleitung

Aufgrund der aktuellen Marktsituation bei der Kategorie Gitzi Gi, hat der Verwaltungsrat von Proviande mit Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft beschlossen, eine ausserordentliche freiwilligen Einlagerung von Gitzi Gi mit Beiträgen beschlossen.

Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, wenn die nachfolgenden Einlagerungsvorschriften strikte eingehalten werden.

2. Einlagerungsperiode

Beginn der Einlagerung: **Montag, 06.04.2020**

Ende der Einlagerung: **Freitag, 29.05.2020**

Sollten die verfügbaren Mittel früher aufgebraucht sein, wird die Massnahme unverzüglich eingestellt.

3. Mengenrestriktion

- Die Mindestmenge beträgt pro Betrieb 100 kg Gitzi mit oder ohne Knochen.
- Die Einlagerungsmenge ist nach oben nicht limitiert.

4. Einlagerungsort

- Einlagerungen haben ausschliesslich in den von Proviande zugelassenen Zentrallagern zu erfolgen.

4.1 Einlagerungsspezifikation

- Das Fleisch kann nach freier Wahl mit oder ohne Knochen gemäss Spezifikation eingelagert werden.

4.2 Lagerung und Kennzeichnung

Die Verpackungen/Gebinde müssen den Bestimmungen der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) SR 817.022. entsprechen. Jede Packung, jeder Karton, beziehungsweise jedes Gebinde muss mit Namen der Hersteller- oder Verkaufsfirma, Verpackungsdatum und Inhalt gekennzeichnet sein. Bitte vorgängig mit dem Kühlhaus abklären, welche Gebinde zugelassen sind. Sämtliche Kartons und Gebinde werden von den von Proviande beauftragten Kontrolleuren mit einer entsprechenden farbigen Etikette gekennzeichnet.

5. Kontrolle

- Vor dem Einfrieren ist, das gemäss der Spezifikation aufbereitete Fleisch im betreffenden Kühlhaus (Zentrallager) nach Absprache mit Proviande zur Kontrolle vorzuweisen.
- Fleisch, das den Einlagerungsbestimmungen nicht entspricht, ist nicht beitragsberechtigt und wird zurückgewiesen. Bei solchen Vorfällen kann die ganze Menge zurückgewiesen werden.
- Das kontrollierte Fleisch muss sofort nach dessen Kontrolle eingefroren werden!
- Für Stichprobenkontrollen zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einlagerung muss das Fleisch in den Kühlhäusern jederzeit zugänglich sein. Den Kontrollorganen sind der Zutritt zu den Lagern und die Einsicht in die Lagerbuchhaltung zu gewährleisten.

6. Grundbeiträge und Lagerbeiträge

Für das nach diesen Bestimmungen eingelagerte Gitzfleisch werden Grundbeiträge pro kg Einlagerungsgewicht geleistet. Die Beiträge können je nach Veränderung des Wochenpreises angepasst werden.

Teilstücke	Grundbeitrag (Fr./kg)
Gitzi ganz, halbiert oder in Teile zerlegt	4.50

7. Spezifikation zur Einlagerung von Gitzi

- **Gitzi ganz, halbiert oder Teile davon wie Schlegel, Rücken, Schulter, Brust, Hals mit oder ohne Knochen.**
- **Schlachtnebenprodukte und Innereien sind von der Massnahme ausgeschlossen.**

8. Meldewesen

Mit dem Dispobüro von Proviande ist spätestens zwei Werktage vor der geplanten Einlagerung ein Termin zu vereinbaren unter Angabe von Einlagerungsort und vorgesehener Menge.

Kontakt: Tel.: 031 309 41 44 / Email: dispo@proviande.ch

9. Auslagerung

Auslagerungen sind nur im Rahmen der jeweiligen Beschlüsse durch den Verwaltungsrat von Proviande statthaft.

10. Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Kontrollorgane kann der einlagernde Betrieb bei Proviande eine Verfügung beantragen und innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BLW eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Damit eine Beschwerde behandelt werden kann, muss das beanstandete Fleisch sichergestellt sein.

Das BLW erhebt grundsätzlich einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Der Entscheid des BLW kann beim Bundesverwaltungsgericht (BVGER) angefochten werden (auch in diesem Verfahren wird grundsätzlich ein Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangt).

Proviande



Heinrich Bucher
Direktor



Peter Schneider
Leiter GB Klassifizierung & Märkte

Bern, 01.05.2020 / Proviande